

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 2500 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost monatlich 3000 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 10000 Mark. Für das Ausland unter Streifenband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 10000 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.- Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1681, 15239.

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 30. Juni 1923

Nummer 26

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Zu den Preußischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Von Handelsgerichtsrat Richard Lebram, Vorsitzender des „Wirtschaftspolitischen Ausschusses“ des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V.

Die Verhältnisse im Edelmetall- und Juwelenhandel hatten sich durch das Eindringen berufsfremder Elemente allmählich so gestaltet, daß eine gesetzgeberische Maßnahme nötig war. Zwar boten die bestehenden Vorschriften schon die genügende Handhabe, um den Schutz des verkauften Publikums sicherzustellen, denn der § 302 e des Strafgesetzbuches bestimmt, daß auf Gefängnis und Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, wenn unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns und der Un erfahrenheit sich jemand Vermögensvorteile gewähren läßt, die im auffälligen Mißverhältnis zum Werte der Leistung stehen. Dieser Paragraph ist aber kaum angewandt worden. Nachträglich ist natürlich auch sehr schwer festzustellen, ob der Tatbestand in einer so ausgesprochenen Form vorliegt, daß eine Verurteilung erfolgen kann.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es zu begrüßen, daß das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen endlich in Kraft getreten ist und damit klare Rechtsverhältnisse geschaffen sind. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Gesetz, das den illegalen Handel mit Schmuckwaren ebenso wie die Ausbeutung des Volkes bekämpfen will, auch unserem Gewerbe außerordentliche Lasten auferlegt. Die Einzelhandelsverbände haben in Verbindung mit dem „Wirtschaftspolitischen Ausschuss“ des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. lange Zeit Schulter an Schulter gestanden, um allzu drückende Bestimmungen aus dem Entwurf des Gesetzes auszumerzen. Auch in weiteren gemeinsamen Verhandlungen mit den gesetzgebenden Körperschaften ist es gelungen, Änderungen durchzubringen, die dem legalen Handel die Durchführung des Gesetzes erleichtern. Leicht war dies nicht, denn die vielberühmte öffentliche Meinung war

nun einmal gegen den Ankauf von Edelmetallen und Brillanten voreingenommen und witterte infolgedessen auch in jedem Gewerbetreibenden, der unserem Fache angehört, den Interessenten und „Großverdiener“, der nun von seinem „reichen Gewinne“ nichts abgeben wollte.

Über das Gesetz selbst ist in der Fachpresse schon so viel geschrieben worden, daß ich es mir ersparen kann, näher darauf einzugehen. Wenn ich trotzdem heute diesen Gegenstand wiederum berühre, so geschieht es aus dem Grunde, daß der Preußische Staatsrat am 20. Juni 1923 die vom Handelsministerium und Ministerium des Innern vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen angenommen hat, deren wesentliche Bestimmungen ich nachstehend kurz erläutern möchte.

Das Gesetz ist am 15. Juni 1923 in Kraft getreten. Die Buchführungsvorschriften des § 6 Abs. 1 werden erst am 1. Juli 1923 wirksam. Von Bedeutung ist dieser Unterschied in der Zeit des Inkrafttretens nicht, da die Ausführungsbestimmungen wahrscheinlich erst kurz vor dem 1. Juli 1923 veröffentlicht werden und zum anderen es kaum möglich sein wird, die notwendigen Ankaufsbücher nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1923 fertigzustellen.

Als erste Notwendigkeit ergibt sich für den Einzelhandel, daß sofort, spätestens bis zum 14. Juli 1923, die Erlaubnis nachge sucht werden muß. Sie ist nicht erforderlich für solche Betriebe, die sich lediglich mit dem Vertrieb von neuen Fertigwaren befassen. Als neue Fertigwaren gelten nicht solche Waren, die von Privaten erworben und durch Aufpolieren usw. wieder verkaufsfähig gestaltet werden. Eine Definition des Begriffs der neuen Fertigware ist in den